



Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
17(4)399 E

Stand: 12.12.2011

Stellungnahme

zu der öffentlichen Anhörung
des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
am 12. Dezember 2011

zu dem

Entwurf eines Gesetzes

zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und
zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Innenausschuss	
Eingang mit	Anl. am 12.12.2011
1. Vors. m.d.B. um	
Kenntnisnahme/Rücksprache	
2. Mehrfertigkeiten mit/ohne A. * - Ben	
en Abg. UE, Opl., Sek.	
mit	
3. PV	
4. z.G.A. (alphab. - Geogr. - BfM)	

A Br.

12/11/12

Vorbemerkung

Gegenstand der öffentlichen Anhörung ist die vom Bundestag am 29.09.2011 in 1. Beratung interfraktionell beschlossene Drucksache 17/7142 – und damit der Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften mit Stand 26.09.2011. Dabei handelt es sich um ein Artikelgesetz, das in insgesamt 14 Artikel weitreichende Änderungen zum Bundesbesoldungsgesetz, Dienstrechtsneuordnungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz, Soldatengesetz, Soldatenversorgungsgesetz, aber auch dem Bundesdisziplingesetz oder Versicherungsaufsichtsgesetz vornimmt.

Der erste Entwurf der Bundesregierung datiert bereits von Februar 2011. Stellungnahmen des dbb erfolgten am 18.03.2011 sowie – nach Modifikation aufgrund und nach Maßgabe der Stellungnahme des dbb – am 23.05.2011.


Im Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens kam es zu maßvollen und sachgerechten Novellierungen. Im förmlichen beamtenrechtlichen Beteiligungsgespräch, das für die Gewerkschaften am 23.05.2011 durchgeführt wurde, hat der dbb eine große Anzahl der Neuregelungen ausdrücklich positiv gewürdigt. Genannt sei auch hier noch einmal die generelle Bereitschaft z. B. einen Personalgewinnungszuschlag einzuführen, die Verbesserungen beim Eingangsamts für IT-Kräfte im gehobenen Dienst sowie die deutliche Verbesserungen der Einstiegsbedingungen beim Bund durch Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten. Im Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wurden zudem eine Anzahl von Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen des dbb berücksichtigt, was ausdrücklich anerkannt werden soll.

Der dbb hat gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht – und tut dies heute erneut, dass die Maßnahmen langfristig nicht ausreichen, um die in den kommenden Jahren durch die demographische Entwicklung entstehenden Personalgewinnungsprobleme nachhaltig zu lösen oder zu beseitigen. Diesbezüglich wurde z. B. die bei dem Personalgewinnungszuschlag eingefügte Prüfung der Anwendung und Wirkung des Zuschlags zum 31.12.2016 als zu langfristig angelegt kritisiert.

Gleichzeitig hat der dbb deutlich zu erkennen gegeben, dass das gesamte Vorhaben an dem Mangel leidet, dass alle Mehrausgaben jeweils innerhalb der Einzelpläne erwirtschaftet werden müssen.

Wegen der Einzelheiten diesbezüglich – soweit der Gesetzentwurf mit der heute hier zum Gegenstand gemachten Drucksache 17/7142 identisch ist – wird ausdrücklich auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen verwiesen und daran festgehalten.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist es zu geringfügigen Erweiterungen und Änderungen gekommen. Der Bundesrat hat keine Einwendungen erhoben. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf mit Stand 26.09.2011 in der hier vorliegenden Fassung in den Bundestag in die 1. Beratung eingebracht. Ausweislich des Protokolls des Deutschen Bundestages zur 1. Beratung am 29.09.2011 kann festgestellt werden, dass fraktionsübergreifend der Gesetzentwurf in seinen zentralen Anliegen als



positiv, überzeugend und notwendig erachtet wurde. So haben auch die Oppositionsparteien dem Vorhaben bescheinigt, dass es nicht mit scharfer Kritik zu belegen ist und ein überfälliger Schritt vollzogen wurde. Alle die Attraktivität des Dienstes in der Bundesverwaltung steigernden Einzelregelungen des Gesetzes fanden die übereinstimmende Zustimmung aller Fraktionen des Bundestages, weshalb der Gesetzentwurf interfraktionell in der hier vorliegenden Fassung (Drs. 17/7142) auf die Tagesordnung des Innenausschusses gebracht wurde.

Die Situation veränderte sich durch den hier ebenfalls zum Gegenstand gemachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktion mit der A-Drs. 17(4)387. Dieser betrifft aus beamtenrechtlicher Sicht im Wesentlichen zwei Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz sowie eine Erweiterung im Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes


Die im Besoldungsrecht getroffenen Maßnahmen sind insgesamt positiv zu bewerten und berücksichtigen die vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Notwendigkeit, gut ausgebildetes und zum Teil hoch spezialisiertes Personal für sich zu gewinnen. Mit dem Personalgewinnungszuschlag wird es dem Bund ermöglicht, mit finanziellen Anreizen auf Personalengpässe zu reagieren und gezielt Fachkräfte zu gewinnen. Dabei wird eine weitgehende Flexibilisierung dahingehend geschaffen, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Behörden, was Höhe und Zahlungsmodalitäten betrifft, bedarfsgerecht ausgestaltet werden können.

Auch die Gewährung einer Ausgleichszulage für Bezügeverringerungen bei Versetzungen in den Bundesdienst ist positiv zu bewerten, da sie die negativen Auswirkungen der Föderalisierung der Besoldung und damit das unterschiedliche Besoldungsniveau zwischen den Ländern und dem Bund auszugleichen geeignet ist. Besonders hervorzuheben sind die Verbesserungen bei der ersten Stufenfestsetzung. Bislang wäre damit nur im Bund die Möglichkeit eröffnet, künftig Zeiten der Kinderbetreuung und der Pflege von Angehörigen wie Erfahrungszeiten zu berücksichtigen. Dabei wird durch entsprechende Übergangsregelungen sichergestellt, dass eine Anerkennung dieser Zeiten auch für vorhandene Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen und Soldaten beantragt werden kann.

Zu § 19b BBesG – Besoldung bei Wechsel in den Dienst des Bundes

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist der Gesetzentwurf den Anregungen des dbb entsprechend dahingehend erweitert worden, dass ein neuer § 19b BBesG für die Gewährung von Zulagen bei Wechsel in den Dienst des Bundes eingefügt wurde.

Dadurch kann an der bislang bestehenden Systematik festgehalten werden, dass § 19a BBesG die Beibehaltung des Grundgehaltes und § 19b BBesG die Gewährung einer Zulage regelt. Dies führt zu Transparenz, was ausdrücklich zu begrüßen ist.



Richtig ist auch, dass kein Dauerausgleich, sondern ein zeitlich begrenzter Zuschlag gewährt wird, da es sich im Anwendungsfall um einen freiwilligen Wechsel handelt. Die Abbauregel gewährleistet, dass mittelfristig eine vollständige Eingliederung in das Besoldungsniveau des Bundes – und auch gegenüber allen Kollegen – erfolgt.

Der Bund folgt mit der Regelung den zwischenzeitlich bereits vorliegenden Länderregelungen. Damit geben alle Dienstherren zu erkennen, dass die Reföderalisierung der Besoldung mit vielen praktischen und tatsächlichen Problemen, Hemmnissen und Schwierigkeiten verbunden ist.

Soweit mit dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP **A-Drs. 17(4)387** eine Ergänzung zu Artikel 1 Nr. 3 – § 19b BBesG vorgesehen ist, ist die Ergänzung positiv anzuerkennen. Neben der redaktionellen Anpassung der Vorschrift wird es ermöglicht, dass Leistungen, die nach Landesrecht für die Verminderung von Grundgehalt und grundgehaltsergänzenden Zulagen gewährt wurden in der Bemessung der Ausgleichszulage Berücksichtigung finden können. Zudem wird hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit sichergestellt, dass die Ausgleichszulage auf die Höhe der Versorgungsbezüge Auswirkungen hat. Damit können Einkommensverluste, die bei einem Versorgungseintritt in zeitlicher Nähe zum Wechsel in den Bundesdienst entstehen, vermieden werden. Richtigerweise wird hier auch die Situation berücksichtigt, dass ältere Beamte ohne ihr Zutun (z. B. aufgrund von organisatorischen Änderungen) zum Dienstherrn Bund wechseln.


Zu § 23 Abs. 2 BBesG – Eingangsämter für Beamte

Der dbb begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der bislang lediglich in einer Fußnote vorgesehenen Regelung in das Gesetz. Zukünftig wird gesetzlich geregelt, dass in den Fällen, in denen für die Zulassung zur Laufbahn des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert wird, das Eingangsamt für Beamte mit einem solchen Abschluss der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen ist.

Die Regelung ist grundsätzlich geeignet, dem im gehobenen Dienst bestehenden Mangel an IT-Fachkräften Rechnung zu tragen. Als sachgerecht anzuerkennen ist auch, dass für die Bewertung, ob es sich um einen Studiengang handelt, bei dem Inhalte aus den Bereichen Informatik oder der Informationstechnik überwiegen, die Gesamtschau der im einzelnen belegten Module und Prüfungsfächer entscheidend ist.

Soweit in dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung **A-Drs. 17(4)387** mit der ergänzenden Änderung des § 23 Abs. 2 BBesG eine Verbesserung der Einstiegsbedingungen, insbesondere für Beamte im gehobenen technischen Verwaltungsdienst mit ingenieurwissenschaftlichen Studienabschlüssen beabsichtigt ist, wird dies ausdrücklich positiv anerkannt.

Der dbb hatte stets auf die Notwendigkeit der Verbesserungen in diesem Bereich ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die fakultative Hebung der Einstiegsbedingungen für Beamte im gehobenen technischen Verwaltungsdienst mit ingenieurwissenschaftlichen Studienabschlüssen hat der dbb im gesamten Gesetzgebungsverfahren



und insbesondere nochmals gegenüber dem Bundesministerium des Innern mit Schreiben von Ende Oktober eingefordert, da es bei den bestehenden Regelungen (Eingangsamts ausschließlich A 10) bereits heute nicht mehr möglich ist, den Personalbedarf mit qualifizierten und dauerhaft motivierten Personal zu decken. Das fakultative Einstiegsamt A 11 erweitert die Reaktionsmöglichkeiten und eröffnet Lösungen für die Personalgewinnung in den Fällen, in denen die vorhandenen laufbahnrechtlichen Instrumente, insbesondere die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamts (Bundesbeamtengesetz in Verbindung mit der Bundeslaufbahnverordnung) nicht ausreichen. Der dbb hätte sich auch eine zwingende Einstiegsbesoldung A 11 vorstellen können, erkennt jedoch ausdrücklich positiv an, dass in diesem Bereich eine dringend gebotene Erweiterung eröffnet wurde.

Zu § 50b BBesG – Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft von Sanitätsoffizieren in Bundeswehrkrankenhäusern

Bei der Regelung handelt es sich um eine aus der Praxis vielfach aufgebrachte Forderung, die der angespannten Personallage in Bundeswehrkrankenhäusern vor dem Hintergrund der verstärkten Auslandseinsätze der Bundeswehr geschuldet ist. Rechtstechnisch wird eine Verordnungsermächtigung gegeben, wonach im Einvernehmen mit dem BMI durch das BMVg für Sanitätsoffiziere eine besondere Vergütung gewährt werden kann. Verwiesen wird dabei nach § 50b Abs. 3 BBesG hinsichtlich der Höhe auf die Mehrarbeitsvergütung für Beamte. Dies ist grundsätzlich nicht zu kritisieren, jedoch ist die Regelung des Abs. 2 nicht akzeptabel. Abs. 2 sieht vor, dass Zeiten eines Bereitschaftsdienstes entsprechend der durchschnittlich anfallenden tatsächlichen Inanspruchnahme pauschal berücksichtigt werden. So sollen Zeiten einer Rufbereitschaft, die 10 Stunden im Kalendermonat übersteigen, zu 1/8 berücksichtigt werden. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft sollen vollständig berücksichtigt werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist jedoch der Bereitschaftsdienst grundsätzlich als Arbeitszeit zu werten, so dass die durchschnittlich anfallende tatsächliche Inanspruchnahme nicht pauschal berücksichtigt wird, sondern eine passgenaue Berücksichtigung stattzufinden hat.

Insofern fordert der dbb dringend eine Regelung, die die europäische Rechtsprechung entsprechend in nationales Recht umsetzt.

Zu Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Es wird auf die mündlichen Ausführungen des dbb Bundesvorsitzenden im Rahmen der öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 12.12.2011 verwiesen.